

ten Personen bei der Lösung der im Gesetz bezeichneten Aufgaben.

Gewaltanwendung ist aktive körperliche Tätigkeit, die auf die Vereitelung oder Erschwerung einer bevorstehenden oder in der Ausführung begriffenen Maßnahme zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung gerichtet ist oder die der Beseitigung oder Beeinträchtigung der Ergebnisse einer bereits vorgenommenen, der Tat unmittelbar vorangegangenen gleichen Maßnahme dient.

Das Behindern der Dienstausbübung durch Weglaufen, Liegen- oder Sitzenbleiben oder passives Nichtbefolgen von Anweisungen genügt nicht (BG Magdeburg, Urteil vom 20.6.1968/1 BS 44/68). Die Gewalt muß nicht unmittelbar gegen den Staatsfunktionär gerichtet sein. Es genügt, wenn sie sich mittelbar gegen dessen Maßnahmen richtet, z. B. gewaltsames Festhalten eines in staatlichen Gewahrsam zu bringenden Gegenstandes. Auch gewaltsames Festhalten an Gegenständen oder Personen bei Festnahmen gehört hierzu. Mit geringfügiger physischer Kraft vorgenommene Einwirkung ist kein gewaltsamer Widerstand (vgl. OGNJ 1968/9 S. 286).

Anders ist es, wenn unter Ausnutzung technischer oder sonstiger Möglichkeiten erhebliche physische Einwirkungen auch mit geringem Kraftaufwand erzielt werden können, z. B. durch Einschließen oder Versprühen schädigender Flüssigkeiten. Hierzu gehören auch die Fälle, in denen Angehörige oder Helfer der VP, die in pflichtgemäßer Dienstausbübung Fahrbahnen bei gleichzeitigem Stoppsignal körperlich sperren, unter Ausnutzung der von fahrenden Kraftfahrzeugen ausgehenden Gewalt zur Freigabe der Fahrbahn gezwungen werden.

Bedrohung mit Gewalt ist die ernstzunehmende Ankündigung der Gewaltanwendung im dargelegten Sinne. Der Täter braucht nicht den Willen zur Verwirklichung der Drohung zu haben, es genügt der Wille, den Eindruck der Ernsthaftigkeit hervorzurufen (vgl. NJ 1969/24 S. 758).

Auch das Zufahren auf einen Verkehrsposten mit einem Pkw bei einer Verkehrskontrolle mit hoher Geschwindigkeit, um diesen zum Verlassen seines Standortes zu

bewegen, stellt eine Drohung dar (vgl. OGNJ 1981/10, S. 477 und 1982/3, S. 141).

Bedrohung mit einem anderen erheblichen Nachteil. Hier muß es sich um die Androhung eines in seinem Gewicht den beiden vorangestellten Tatbestandsalternativen gleichkommenden Nachteils handeln. Das ist z. B. die Drohung, die Gesundheit eines Angehörigen des Bedrohten durch körperliche Mißhandlung, Beibringung von Gift oder sonstigen schädlichen Stoffen zu untergraben oder einen bedeutenden Sach- bzw. Vermögensschaden des Bedrohten herbeizuführen. Die Androhung eines geringen Übels reicht nicht aus. Nicht erheblich ist z. B. die Drohung, den Betroffenen schlecht zu machen.

Hindern bedeutet, die geschützte Tätigkeit ernsthaft zu stören. Es setzt nicht deren dauernde oder auch zeitweilige **Verhinderung** voraus. Das Merkmal des Hinderns wird im Falle der Gewaltanwendung in der Regel vorliegen. Das gilt auch bei Bedrohung mit Gewalt oder einem anderen erheblichen Nachteil, wenn dadurch vor oder neben der Durchführung der vorgesehenen Sicherheits- bzw. Ordnungsmaßnahme weitere Maßnahmen zur persönlichen Sicherheit bzw. zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs notwendig werden. Bleibt die Bedrohung ohne jeden Einfluß auf das Verhalten des Betroffenen, ist dieses Merkmal nicht erfüllt. Dann kann nach **Abs. 5** strafbarer Versuch vorliegen.

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Widerstandes setzt **Vorsatz** voraus, der die Behinderung von Sicherheits- bzw. Ordnungsaufgaben gerichtet sein muß. Auf die Tatsache pflichtgemäßen Vorgehens des Angegriffenen braucht sich jedoch der Tätersvorsatz nicht zu beziehen. Der Täter braucht nur zu wissen, daß er einem mit der Durchführung von staatlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit befaßten Staatsfunktionär oder einem mit dahingehenden Aufgaben beauftragten Bürger gegenübersteht.

Die Art und Weise, wie dieses Wissen zu vermitteln ist, wird allgemein in § 10. des VP-Gesetzes festgelegt und für bestimmte Maßnahmen in den betreffenden gesetzli-